

- die Art der Herstellung,
- die Beschaffenheit (Aussehen, Geruch und Mahlfeinheit),
- die Dauer der Haltbarkeit und Wirksamkeit,
- die Verträglichkeit,
- die gesetzlich zulässigen Abgabepreise des Futtermittels (Erzeuger- und Industrieabgabepreis, Großhandelsabgabepreis und Endverbraucherpreis) oder der vom Betrieb zu beantragende Preis, falls ein gesetzlich zulässiger Preis noch nicht vorliegt.

(2) Futtermittel, die zur Verfütterung an Singvögel und Zierfische, Tiere in zoologischen Gärten und Versuchstiere in wissenschaftlichen Instituten vorgesehen sind, unterliegen nicht der Anmeldepflicht gemäß Abs. 1.

(3) Bei Mischfuttermitteln, Wirk- und Mineralstoffmischungen sind darüber hinaus anzugeben:

- die Gemengteile,
- das Mischungsverhältnis der Gemengteile in Prozenten.

(4) Der Anmeldung ist ein Attest mit einer Gesamtanalyse der für den Anmelder gemäß §7 der Futtermittelverordnung zuständigen Institute in Urschrift beizufügen. Die Untersuchung des Futtermittels hat sich auf die Identität, Reinheit und Eignung zur Verfütterung zu erstrecken. Die Kosten für die Untersuchung des Futtermittels trägt der Anmelder des Futtermittels.

(5) Soweit importierte Futtermittel nicht der weiteren Be- und Verarbeitung zugeführt werden, hat der Empfänger, der erstmalig das Futtermittel vom Importeur erhält, die Anmeldung vorzunehmen.

(6) Über die erfolgte Registrierung bzw. Ablehnung eines Antrages oder über die Löschung einer Eintragung in das Futtermittelregister ist dem Anmelder ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 6

Zu § 12 der Verordnung:

- (1) Der Gutachterkommission gehören an:
- ein Wissenschaftler auf dem Gebiet der Tierernährung und Futtermittelkunde als Vorsitzender,
 - ein Mitarbeiter des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
 - ein Mitarbeiter des Staatlichen Komitees,
 - ein Mitarbeiter des Ministeriums für Gesundheitswesen,
 - ein Vertreter von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, der langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierernährung und Futtermittelkunde besitzt,
 - ein Vertreter der mit der Futtermittelkunde beauftragten Institute,
 - ein Vertreter der Deutschen Handelszentrale Chemie,

— ein Direktor volkseigener Futtermittelbetriebe und je ein Vertreter eines volkseigenen Herstellerbetriebes für Wirk- und Mineralstoffmischungen,

— zwei auf dem Gebiet der Ernährungsphysiologie, Fütterung und Futtermittelhygiene tätige Wissenschaftler,

— ein Tierarzt,

— ein für das Gebiet Futtermittel verantwortlicher Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, Abteilung Landwirtschaft,

— ein Mitarbeiter des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Personen zu Mitgliedern der Gutachterkommission ernennen.

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernennt die Mitglieder der Gutachterkommission auf die Dauer von 2 Jahren und beruft sie ab.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der
Deutschen Demokratischen
Republik**
E w a l d
Minister

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und
Aufkauf landwirtschaftlicher
Erzeugnisse**
K o c h
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Futtermittelverordnung.

Vom 31. Dezember 1964

Auf Grund des § 14 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes bestimmt:

§ 1

Zu §§ 9 und 10 der Verordnung:

(1) Die Verteilung kontingentierter Futtermittel erfolgt aus dem Staatlichen Futtermittelfonds und die Belieferung der Bedarfsträger auf der Grundlage abzuschließender Verträge.

(2) Zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Handelsbetrieben sind auf echter ökonomischer Basis, bei völliger Gleichberechtigung der Vertragspartner, vertragliche Beziehungen zur Einhaltung von Futtermittelmengen, Sortiment, Qualitäts-

* 1. DB (GBl. II Nr. 10 S. 56)